

# **BVGer E-4558/2013 vom 19. Februar 2014**

Bundesverwaltungsgericht, 2014-02-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-4558\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4558_2013)

FR: TAF E-4558/2013 du 19 février 2014

IT: TAF E-4558/2013 del 19 febbraio 2014

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.4**

Die Schweizerische Bundesversammlung hat am 14. Dezember 2012 eine Revision des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 verabschiedet (AS 2013 4375), welche am 1. Februar 2014 in Kraft getreten ist. Gemäss Abs. 1 der diesbezüglichen Übergangbestimmungen gilt für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängige Verfahren das neue Recht.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

4.1 Zur Begründung des angefochtenen Entscheids führte die Vorinstanz aus, die Vorbringen des Beschwerdeführers würden weder den Anforderungen an die Glaubhaftmachung gemäss Art. 7 AsylG noch jenen der Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG genügen. In Bezug auf Art. 7 AsylG stellte die Vorinstanz fest, die Vorbringen des Beschwerdeführers zu der behördlichen Suche nach ihm, die ihn veranlasst habe, sein Heimatland zu verlassen, seien zweifelhaft ausgefallen. So habe er anlässlich der Befragung ausgesagt, er habe sein Heimatland verlassen, weil er sich fürchte, wie andere Demonstrationsteilnehmer von den Behörden festgenommen zu werden, um bei der Anhörung jedoch zu deponieren, er sei behördlich gesucht worden, weil er an der Organisation der ersten Demonstrationen in C.\_\_\_\_\_ beteiligt gewesen sei. Seine Erklärung, ihm sei im Rahmen der Befragung gesagt worden, er solle dies bei der Anhörung erzählen, vermöge nicht zu überzeugen, da das summarische Erfassen aller Asylgründe einerseits ein Kernelement der Befragung sei und der Beschwerdeführer andererseits die Frage, ob er alle Gründe für sein Asylgesuch genannte habe, bejaht habe. Aufgrund dieser Tatsache sei davon auszugehen, dem Beschwerdeführer sei mittlerweile bewusst geworden, dass er als Organisator von Demonstrationen bessere Aussichten habe, in der Schweiz als Flüchtling anerkannt zu werden. Auch sei unverständlich, dass er erst anlässlich der Anhörung vorgebracht habe, dass sein Bruder wegen dessen Beteiligung an Demonstrationen verhaftet worden sei, weil der Beschwerdeführer damit schon damals seine Furcht vor einer ihm drohenden Verfolgung hätte untermauern können. Aktuell hingegen, erscheine dieses Vorbringen zweifelhaft. Darüber hinaus sei es dem Beschwerdeführer aufgrund der vagen und undifferenzierten Aussagen auch auf wiederholte Nachfrage nicht gelungen, den Eindruck zu vermitteln, er habe bei der Organisation von Demonstrationen eine tragende Rolle übernommen. So sei er nicht in der Lage gewesen, verschiedene Positionen der Diskussion um den Ausgangspunkt der Demonstrationen wiederzugeben, obwohl solche aussagegemäss stattgefunden hätten. Auch sei es ihm nicht gelungen zu schildern, wie das erste Treffen mit seinen Freunden, anlässlich welchem sie sich entschlossen hätten, Demonstrationen zu organisieren, abgelaufen sei. Angesichts der Bedeutung eines solchen Beschlusses und der damit verbundenen Gefahren, hätte es dem Beschwerdeführer jedoch möglich sein sollen, dieses Treffen substanziiert wiederzugeben. Bezeichnenderweise sei er den Fragen nach diesen

Organisationstreffen aber wiederholt ausgewichen oder habe das Gespräch auf die allgemeine Lage in Syrien gelenkt. Des Weiteren seien seine Angaben zu den Umständen seiner Ausreise nicht nachvollziehbar und würden jegliche Details vermissen lassen. Die Aussagen, er habe weder irgendwelche speziellen Vorbereitungen getroffen, noch habe er sich von seiner Familie verabschiedet, seien realitätsfremd. Zudem erscheine unwahrscheinlich, dass er sich nach dem Telefongespräch mit seinem Vater gleich entschieden haben wolle, das Land zu verlassen, ohne sich darüber Gedanken zu machen. Darüber hinaus habe er seine Verfolgungsvorbringen nicht logisch nachvollziehbar darzulegen vermocht, sondern stets vage Aussagen gemacht, keine der Kerngeschehen präzise wiedergegeben und mehrere neue Vorbringen geltend gemacht, ohne dass es dafür eine einleuchtende Erklärung geben würde. Ferner mache der Beschwerdeführer geltend, er sei wegen seiner Mitgliedschaft in der Yekîfî-Partei in Syrien in Gefahr. Hierzu sei festzustellen, dass er aussagegemäss seit dem Jahr 2010 einfaches Mitglied dieser Partei gewesen und in dieser Zeit unbehelligt geblieben sei. Damit bestehe kein begründeter Anlass zur Befürchtung, der Beschwerdeführer habe deswegen in Syrien eine asylrelevante Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten. Alleine die Mitgliedschaft bei einer oppositionellen Partei oder einfache regimekritische Tätigkeiten alleine würden in Syrien nicht geahndet. Bezüglich der geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten des Beschwerdeführers hielt das BFM fest, es sei bekannt, dass die syrischen Sicherheitsdienste auch im Ausland aktiv seien und oppositionelle Kreise überwachten. Angesichts der umfangreichen exilpolitischen Betätigungen syrischer Staatsangehöriger im Ausland sei jedoch davon auszugehen, dass sich die syrischen Geheimdienste nur auf Personen mit qualifizierten Aktivitäten konzentrieren würden. Um aus Sicht des syrischen Regimes als potentielle Bedrohung wahrgenommen zu werden, sei dabei massgebend, dass sich ein Asylsuchender aufgrund seiner Persönlichkeit, der Form des Auftritts und aufgrund des Inhalts der in der Öffentlichkeit abgegebenen Erklärungen exponiere. Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Aktivitäten hingegen vermöchten keine Furcht vor flüchtlingsrelevanter Verfolgung zu begründen. Weder die ins Recht gelegte Aufzeichnung in "10vor10", in welcher er zu seiner Flucht befragt worden und der keine pointierten politischen Stellungnahmen zu entnehmen sei, noch die übrigen eingereichten Beweismittel (Veröffentlichungen im Internet, Bestätigung des Vereins Ararat) seien geeignet, um zu einer anderen Schlussfolgerung zu gelangen. Es sei damit nicht davon auszugehen, er habe aufgrund dieser Tätigkeiten beim syrischen Geheimdienst ein besonderes Interesse an seiner Person geweckt. Auch diese Vorbringen würden demnach den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standhalten.

4.2 In seiner Vernehmlassung vom 25. September 2013 führte das BFM ergänzend aus, dass ein angeblicher Bekannter des Beschwerdeführers gerade zum Zeitpunkt des Beschwerdeverfahrens in Besitz der eingereichten Kopie des Haftbefehls gelangt sein solle, sei verwunderlich. Zudem stelle sich die Frage, wo sich das Schreiben Nr. 814, auf welches sich der vorliegende Haftbefehl stütze, befinde und wo das Original dieses Befehls sei, welcher im bisherigen Verfahren nie erwähnt worden sei. Zudem könne das Vorbringen, er sei anlässlich der Befragung äusserst knapp befragt worden und sei davon ausgegangen, er werde während der Anhörung vertieft zu seinen politischen Aktivitäten befragt werden, weshalb er erst in der Anhörung vorgebracht habe, Mitorganisator der Demonstrationen gewesen zu sein, nicht gehört werden, da der Beschwerdeführer bei der Befragung ausdrücklich gefragt worden sei, wer die Demonstrationen organisiert habe.

4.3 Der Beschwerdeführer rügt in seiner Rechtsmitteleingabe, das BFM habe Bundesrecht,

insbesondere Art. 7 und Art. 3 AsylG verletzt. Entgegen seinen Ausführungen lassen sich in seinen Asylvorbringen diverse Ungereimtheiten feststellen, die die Glaubhaftigkeit der Vorbringen erschüttern. Übereinstimmend mit dem BFM kommt auch das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Verfolgungsgründe aufgrund seines Engagements als Mitorganisator von Demonstrationen in C. \_\_\_\_\_ als unglaubhaft zu werten sind und der Beschwerdeführer folglich im Zeitpunkt des Verlassens seines Heimatlandes nicht in asylrelevanter Weise verfolgt worden ist. Aufgrund der Akten erweisen sich die Erwägungen des BFM zu den Fluchtgründen und -umständen sowie zum Verlassen Syriens und der Chronologie der Ereignisse, die ihn zur Flucht bewegt hätten, als zutreffend, und es kann vollumfänglich darauf verwiesen werden. Der Beschwerdeführer hat anlässlich der summarischen Befragung weder über ein politisches Engagement berichtet noch das Erleiden behördlicher Nachstellungen geltend gemacht, um daraufhin - im Rahmen der einlässlichen Anhörung, der Beschwerdeeingabe und seiner Replik - ein angeblich beachtenswertes Engagement als Mitorganisator von Demonstrationen und eine ganze Serie von angeblich relevanten Vorfällen zu behaupten. Obwohl der Befragung im EVZ nur summarischer Charakter zukommt, und - wie vom Beschwerdeführer grundsätzlich zu Recht erkannt - in den nachfolgenden Anhörungen grundsätzlich Raum und Zeit für Ergänzungen zur Verfügung stehen müssen und bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit den Aussagen im Erstprotokoll nur ein beschränkter Beweiswert beizumessen ist, bedeutet dies indessen nicht, dass die Aussagen der Erstbefragung für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit keine Rolle spielen. Sofern die Aussagen im Erstprotokoll klar ausgefallen sind und in wesentlichen Punkten der Asylbegründung von den später im Rahmen der kantonalen, direkten oder ergänzenden Anhörung zu Protokoll gegebenen Angaben diametral abweichen oder nicht einmal ansatzweise erwähnt worden sind, können sie für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit massgeblich sein. Bloss geringfügige Ungereimtheiten zwischen den Aussagen in der Erstbefragung und den später folgenden Anhörungen genügen jedoch für die Begründung der Unglaubhaftigkeit nicht und verspätete respektive nachgeschobene Vorbringen beeinträchtigen die Glaubhaftigkeit nicht, wenn plausible Erklärungen für das Nachschieben vorgebracht werden können (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission, ARK [EMARK] 1993 Nr. 3 und EMARK 1998 Nr. 4). Aufgrund der vorliegenden Akten kann jedoch kein Anlass zur Annahme bestehen, der Beschwerdeführer sei erst im Rahmen der einlässlichen Anhörung zu einem vollständigen und insbesondere auch inhaltlich zutreffenden Sachverhaltsvortrag in der Lage gewesen. Sein Vorbringen in der Beschwerdeeingabe, die gesprächsführende Person habe ihm keine weiterführenden Fragen zu seinen politischen Aktivitäten gestellt, obwohl er bereits während der ersten Befragung vertieft über sein politisches Engagement und die Teilnahme an der Organisation der Demonstrationen habe erzählen wollen (vgl. Beschwerdeeingabe S. 5), vermag in keiner Weise zu überzeugen, zumal er am Ende der summarischen Befragung auf zweimaliges Nachfragen verneint hat, weitere Gründe zu haben (vgl. Akten BFM A5 S. 6). Die erst im Rahmen der Anhörung vorgebrachten Sachverhaltsumstände sind vielmehr als nachgeschoben und daher unglaubhaft zu erkennen, wobei dieser Schluss durch die mangelnde Substanz der Schilderungen im Sachverhaltsvortrag bestätigt wird. So ist aufgrund der Akten mit dem BFM zunächst darin einig zu gehen, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers über sein angebliches politisches Engagement keinen nennenswerten Vertiefungsgrad aufweisen und daher zu bezweifeln sind. Der Beschwerdeführer hat zwar im Rahmen der einlässlichen Anhörung

behauptet, Mitorganisator von Demonstrationen gewesen zu sein, konnte jedoch über die blosser Behauptung hinaus keine nachvollziehbaren Angaben machen. Seine Ausführungen sind vielmehr überaus dürftig ausgefallen. Das Vorbringen, er habe sich aus Furcht vor den Amen-Leuten und Spitzel anlässlich der Demonstrationen nicht offiziell als Promotor zu erkennen gegeben, sondern habe bloss daran teilgenommen, indem er sich bei prokurdischen Veranstaltungen jeweils unters Volk gemischt und dieselben Parolen gerufen und dasselbe gesagt habe, was die anderen Teilnehmer gerufen hätten (vgl. Akten BFM A24 S. 7 f.), lässt ebenso wenig auf ein politisch relevantes Engagement schliessen wie das nachgeschobene Vorbringen, einige Freunde, mit denen er zusammen in C. \_\_\_\_\_ Demonstrationen organisiert habe, und sein Bruder seien festgenommen worden. Obschon diese Ereignisse auf ein persönliches Erleben und mit der angeblichen Festnahme des Bruders auf eine persönliche Betroffenheit schliessen lassen, war er jedoch nicht in der Lage, diese stimmig und differenziert zu schildern. Die offenkundig mangelnde Substanziierung lässt auf ein blosses Nacherzählen allgemein bekannter Tatsachen schliessen (vgl. A24 S. 5). In der Beschwerdeschrift bringt der Beschwerdeführer im Weiteren vor, er sei aufgrund der Situation der Kurden in Syrien seit seiner Kindheit politisiert und auch selbst politisch tätig geworden, wobei er auch regelmässig an jährlich stattfindenden Newroz-Festen aktiv an der Organisation der Festlichkeiten tätig gewesen sei. Auch daraus lässt sich nichts ableiten, zumal bekannt ist, dass viele Kurden an solchen Veranstaltungen teilnehmen, was schliesslich auch gegen eine asylrelevante Verwertbarkeit der dazu ins Recht gelegten Fotos spricht. Schliesslich vermag die vom Beschwerdeführer anlässlich der Befragung geschilderte einmalige Verhaftung im Jahre 2009 - welche wiederum nicht substantiiert ist - keine Asylrelevanz zu entfalten, da diesem Ereignis die hinreichende Intensität abzusprechen und die Verhaftung auch in zeitlicher Hinsicht nicht kausal für die im Jahr 2011 erfolgte Ausreise gewesen ist. Dieser Vorfall sei gemäss Aussagen des Beschwerdeführers auch nicht der Grund für seine Ausreise gewesen (vgl. A24 S. 11 A:83). Dem BFM ist sodann zuzustimmen, dass der vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am 6. September 2013 in Kopie eingereichte Haftbefehl nichts an der Gesamtwürdigung zu ändern vermag, da tatsächlich verwunderlich ist, dass ein angeblicher Bekannter gerade zum Zeitpunkt des Beschwerdeverfahrens in Besitz dieses Dokumentes gelangt sein soll. Diesbezüglich kann auf die entsprechenden vorinstanzlichen Erwägungen in der Vernehmlassung verwiesen werden. Ergänzend dazu ist zu erwähnen, dass dem später nachgereichten Original des Haftbefehls mehrere formale Unregelmässigkeiten zu entnehmen sind. Entsprechend wurden darin mehrere Korrekturen nachträglich von Hand angebracht (vgl. u.a. die Zeichen ; ; ) und der Stempel wurde offensichtlich mit roter Farbe nachgezeichnet, so dass er insgesamt ein verschwommenes Bild ergibt, was bei solchen Dokumenten nicht üblich ist. Ferner ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschwerdeführer den Haftbefehl, der vom 19. August 2011 datiert, nicht bereits spätestens zum Zeitpunkt der Anhörung erwähnte. Der mit der Replik eingereichte Internetauszug ("Islamic State of Iraq and the Levant" [ISIS respektive ISIL]) und die E-Mails vom 26. September 2013 und 29. September 2013, je mit einem Link im Anhang, wonach der Beschwerdeführer schliesslich von der Gruppierung ISIS verfolgt werde und er einer zusätzlichen Gefährdung ausgesetzt sei, sind als nachgeschoben zu qualifizieren und vermögen seine unglaublichen Vorbringen nicht aufzuwiegen. Ferner ist den beiden E-Mails nicht zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer auf einer Liste Verfolgter stehen sollte, da der im Mail vom 26. September 2013 aufgeführte Link ("www.facebook.com/tahaalha") nicht mehr verfügbar ist und jener im Mail vom 29. September 2013

([www.all4syria.info/Archive/100622](http://www.all4syria.info/Archive/100622)) eine Weblog-Seite ist. Nachvollziehbar sind im Resultat einzig seine Angaben und Ausführungen zu den Bemühungen um den Erwerb der syrischen Staatsbürgerschaft (vgl. A5 S. 4, A24 S. 2). Mit dem BFM ist demnach davon auszugehen, dass die vom Beschwerdeführer getätigten Aktivitäten zur Unterstützung der Kurden nicht glaubhaft sind und er zum Zeitpunkt seiner Ausreise vom syrischen Geheimdienst nicht gesucht wurde.

5.1.1 Im Folgenden ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer durch sein Verhalten nach der Ausreise aus seinem Heimatland, namentlich dem geltend gemachten exilpolitischen Engagement in der Schweiz, Grund für eine zukünftige Verfolgung durch die syrischen Behörden gesetzt hat und deshalb (das heisst infolge subjektiver Nachfluchtgründe) die Flüchtlingseigenschaft erfüllt, wie er dies geltend macht. Dabei kann es sich angesichts der Entwicklung in Syrien nur um grundsätzliche Erwägungen handeln, ist doch die Zukunft des aktuellen Regimes mit seinem Sicherheitsapparat, auf den auch vorliegend Bezug genommen wird, völlig offen.

5.1.2 Allgemein sind subjektive Nachfluchtgründe dann anzunehmen, wenn eine asylsuchende Person erst durch die Flucht aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat. Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar kein Asyl, werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. EMARK 2000 Nr. 16 E. 5a, mit weiteren Hinweisen). Der Asylausschlussgrund von Art. 54 AsylG ist absolut zu verstehen und mithin unabhängig davon anzuwenden, ob Nachfluchtgründe missbräuchlich gesetzt worden sind oder nicht (vgl. EMARK 1995 Nr. 7 E. 7 S. 66 ff.). Es ist daher nicht entscheidend, welchen mutmasslichen Zweck die asylsuchende Person durch ihre exilpolitischen Tätigkeiten zu erreichen versucht hat. Massgebend ist vielmehr, ob die heimatlichen Behörden das Verhalten des Asylsuchenden als staatsfeindlich einstufen und dieser deswegen bei einer Rückkehr in den Heimatstaat eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG befürchten muss. Es bleiben damit die Anforderungen an den Nachweis einer begründeten Furcht massgeblich (Art. 3 und 7 AsylG; vgl. zum Ganzen auch BVGE 2009/29 E. 5.1 S. 376 f., BVGE 2009/28 E. 7.1 S. 352; UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Genf 1979, Neuauflage: UNHCR Österreich 2003, Rz. 96, S. 25).

5.1.3 Zunächst ist festzuhalten, dass - da der Beschwerdeführer eine Vorverfolgung nicht glaubhaft machen konnte - ausgeschlossen werden kann, dass er vor dem Verlassen des Heimatlandes als regimefeindliche Person ins Blickfeld der syrischen Behörden geraten ist.

5.1.4 Dass der syrische Geheimdienst im Ausland aktiv ist und gezielt Informationen über Personen syrischer Herkunft sammelt, ist bekannt. Dieser Umstand reicht für sich allein genommen jedoch nicht aus, um eine begründete Verfolgungsfurcht glaubhaft zu machen. Dafür müssten zusätzliche konkrete Anhaltspunkte - nicht rein theoretische Möglichkeiten - vorliegen, dass der Beschwerdeführer tatsächlich das Interesse der syrischen Behörden auf sich gezogen hat respektive als regimefeindliches Element namentlich identifiziert und registriert worden ist. So werden nach Kenntnisstand des Bundesverwaltungsgerichts exilpolitische Aktivitäten erst dann wahrgenommen, wenn ein exponiertes exilpolitisches Wirken an den Tag gelegt wird. An dieser Einschätzung vermag auch die derzeitige Situation in Syrien nichts zu ändern.

5.1.5 Der Beschwerdeführer machte mit Hinweis auf seine nach der Einreise begonnene Teilnahme an Demonstrationen in der Schweiz für die Belange der kurdischen Minderheit und seine Aktivitäten das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe geltend. Dazu reichte er eine Mitgliederbe-stätigung der Kurdischen Demokratischen Partei der Einheit in Syrien (Yekîti-Partei) sowie mehrere, auf Internetseiten aufgeschaltete Berichte,

ein Bestätigungsschreiben des Vereins Ararat, Zürich, wonach der Beschwerdeführer jeweils samstags an Kundgebungen gegen das Blutvergiessen in Syrien teilnehme, an deren Proteste aktiv mithelfe und dabei oft fotografiert worden sei sowie einen USB-Datenträger (enthaltend: Nachrichtensendung "10vor10" vom (...), sieben Stehbilder des Beschwerdeführers anlässlich einer Kundgebung in (...), ein von ihm verfasstes Gedicht und zwei Artikel in Arabisch) ein. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die Wahrscheinlichkeit, der Beschwerdeführer sei anhand dieser Fotografien, worauf er an einer Kundgebung mit einem Mikrophon einen Text lesend abgelichtet ist, von den syrischen Geheimdiensten wahrgenommen und erkannt worden, nur gering ist. Dies insbesondere auch deshalb, weil in der Schweiz unzählige exilpolitische Anlässe durchgeführt werden, sodass es den syrischen Behörden unmöglich sein dürfte, alle diese Anlässe genau zu überwachen. Inwiefern er aus der Masse der exilpolitisch aktiven Kurdinnen und Kurden hervorgetreten sein und dadurch wahrscheinlich eine Registrierung durch die syrischen Behörden bewirkt haben sollte, ist nicht einzusehen. Durch die blosser Teilnahme an Protestaktionen hebt er sich nicht von der breiten Masse der exilpolitisch tätigen Kurden ab. Insgesamt erscheint es nicht als überwiegend wahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer aufgrund der eingereichten Dokumentationen identifiziert worden ist, da es sich bei ihm nicht um eine für die exilpolitische Szene bedeutsame Persönlichkeit handelt und der Inhalt der von ihm verfassten Texte - aus den vom BFM zu Recht ausgeführten Gründen (vgl. Verfügung BFM S. 6) - zu wenig aussagekräftig ist. Auch vermag die Aufnahme in der Nachrichtensendung "10vor10", worin er mit drei anderen Syrern zusammen zu sehen ist, wie er seine Ausreise schildert, nichts zu ändern, da er auch dort nicht im Fokus gestanden und sich darin nicht regimekritisch geäussert hat. Vielmehr war der Fokus auf den vor (...) Jahren aus Syrien geflüchteten D. \_\_\_\_\_ gerichtet, der heute in E. \_\_\_\_\_ lebt und als (...) dient. Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers und angesichts des Umfangs seiner exilpolitischen Tätigkeiten, welche sich auf die blosser Teilnahme an Protestkundgebungen und auf das Verfassen einzelner Gedichte und Artikel beschränken, kann er nicht als besonders engagierter und exponierter Regimegegner qualifiziert werden. Insgesamt lassen die eingereichten Beweismittel nicht auf ein wesentliches exilpolitisches Engagement des Beschwerdeführers schliessen, aufgrund dessen dieser damit rechnen müsste, dass er dem syrischen Geheimdienst als ernsthafter Regimegegner aufgefallen und entsprechend registriert worden wäre. Dieser Einschätzung liegt die Erkenntnis zugrunde, dass nicht primär das Hervortreten im Sinne einer optischen Erkennbarkeit, sondern die Fähigkeit zu einem Verhalten in der Öffentlichkeit massgebend ist, welches aufgrund der Persönlichkeit des Asylsuchenden, der äusseren Form seines Auftretens und nicht zuletzt aufgrund des Inhaltes der abgegebenen Erklärungen den Eindruck erweckt, er stelle eine Gefahr für das von der Baath-Partei und dem Präsidenten Baschar al-Assad dominierte politische System in Damaskus dar. Eine dermassen spezifische, über die Rolle eines blossen Mitläufers hinausgehende und damit einer erhöhten Exponiertheit gleichkommende Funktion innerhalb der regimekritischen exilsyrischen Gemeinschaft kann dem Beschwerdeführer nicht bescheinigt werden. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass er für die Yekîti-Partei, bei welcher er aussagegemäss seit dem Jahr 2010 normales Mitglied und in dieser Zeit nie behelligt worden sei (vgl. A24 S. 10), auch kein herausragendes Engagement für diese zu belegen vermochte. Die auf Beschwerdeebene neu eingereichten Beweismittel (Internetartikel aus [www.wikipedia.org](http://www.wikipedia.org); "Islamic State of Iraq and the Levant" [ISIS respektive ISIL] sowie die beiden E-Mails vom 26. September 2013 und vom 29. September 2013), wonach der Beschwerdeführer wegen seines politischen Engagements

von Anhängern der ISIS respektive der ISIL gesucht werde und auf einer Liste Verfolgter aufgeführt sei, führen nicht zu einer anderen Schlussfolgerung. Es ist dem Internetartikel "Islamic State of Iraq and the Levant" nicht zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer von diesen Gruppierungen verfolgt wird. Ferner ist den beiden E-Mails nicht zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer auf einer Liste Verfolgter stehen sollte (vgl. E. 4.2. S. 11 f. hiervor). Daher ist vorliegend mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass er bei der Rückkehr nach Syrien nicht mit einer ernsthaften Benachteiligung seitens der dortigen Behörden zu rechnen hat. Dies auch in Berücksichtigung der in den Eingaben vom 13. August 2013 und vom 6. September 2013 erwähnten Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts D-1242/2010 vom 4. Januar 2013 und D-4051/2011 vom 8. Juli 2013, wo exilpolitisch tätigen Asylsuchenden die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden sei, da diesen keine präjudizielle Wirkung beizumessen ist und sich die vorliegende Sachlage anders präsentiert als in den genannten Urteilen. An obiger Einschätzung ändert auch die Tatsache nichts, dass der Beschwerdeführer in der Schweiz um Asyl nachgesucht hat, da keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Einreichung eines Asylgesuchs für sich alleine bei einer Rückkehr nach Syrien regelmässig zu behördlicher Verfolgung führt.

5.1.6 Aufgrund des Gesagten ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft auch unter dem Aspekt der subjektiven Nachfluchtgründe nicht erfüllt. 5.2 Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Asylvorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an das Glaubhaftmachen beziehungsweise die Asylrelevanz nicht zu genügen vermögen und die geltend gemachten subjektiven Nachfluchtgründe nicht geeignet sind, eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsfurcht zu begründen. An dieser Einschätzung vermögen die weiteren Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe sowie die eingereichten Dokumente nichts zu ändern. Das BFM hat das Asylgesuch des Beschwerdeführers demnach zu Recht abgelehnt. 5.3 Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). 5.4 Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733, BVGE 2008/34 E. 9.2 S. 510, EMARK 2001 Nr. 21). 5.5 Da der Beschwerdeführer vom BFM in seiner Entscheidung vom 15. Juli 2013 wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig in der Schweiz aufgenommen wurde, erübrigen sich sodann Ausführungen zur Frage der Zulässigkeit sowie der Möglichkeit des Wegweisungsvollzuges (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4 S. 748).

## **E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung in Bezug auf die Nichtanerkennung als Flüchtling, die Ablehnung des Asylgesuchs und die Wegweisung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig festgestellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Da die Beschwerde nicht aussichtslos ist, ist das wiedererwägungsweise Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG, über welches bislang noch nicht entschieden wurde, gutzuheissen. Es sind keine Verfahrenskosten zu sprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.